

§ 62 MBG Übergangsbestimmungen

MBG - Militärbefugnisgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

§ 62.

(Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 18/2008)

1. (2)Bescheide nach dem Militärleistungsgesetz, die vor Ablauf des 30. Juni 2001 erlassen wurden, gelten als Bescheide nach diesem Bundesgesetz.
2. (3)Ein Ersatz von Schäden nach § 43 gebührt nur für solche Fälle, in denen die Befugnisausübung nach Ablauf des 30. Juni 2001 erfolgte.

(Anm.: Abs. 3a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2009)

(Anm.: Abs. 4 ist mit Ablauf des 31. 12. 2001 außer Kraft getreten)

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at